

**Bundesgeschäftsstelle**  
Federal Secretariat

Köpenicker Straße 48/49  
10179 Berlin-Mitte

Tel. +49(0)30. 27 87 99 0  
Fax +49(0)30. 27 87 99 15

kontakt@bda-bund.de  
www.bda-architekten.de

**Auf unsere Haltung kommt es an!  
Aufruf zum Boykott grauer Wettbewerbs- und Vergabeverfahren  
durch Architekten BDA**

Die Klagen der Architektenschaft sind seit langem deutlich zu vernehmen: Die Zahl der Vergabeverfahren, die elementare Wettbewerbsgrundsätze ganz oder in Teilen nicht erfüllen, nimmt immer weiter zu.

Ob Mehrfachbeauftragungen mit unzureichender Honorierung, als Workshop getarnte wettbewerbswidrige Verfahren, überzogene Zugangsvoraussetzungen oder die kostenlose Einforderung honorarpflichtiger Leistungen – das Wettbewerbs- und Vergabewesen als fachlicher und fairer Leistungsvergleich wird immer weiter ausgehöhlt.

Die Regeln für Vergabeverfahren sind eindeutig: Architektenleistungen werden im fachlichen Leistungswettbewerb vergeben, der den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz, des Diskriminierungsverbots und der Berücksichtigung mittelständischer Interessen entspricht. Mehrfachbeauftragungen sind entsprechend der HOAI angemessen zu vergüten. Wenn ein Verfahren erkennbar von diesen anerkannten Prinzipien abweicht, dürfen Architekten daran nicht mitwirken – weder als Teilnehmer noch als Preisrichter oder Betreuer.

Die in den Satzungen der BDA-Landesverbände verankerten Berufsgrundsätze sind hierzu eindeutig: Architekten BDA können als Teilnehmer, Preisrichter oder Betreuer nur an solchen Verfahren teilnehmen bzw. mitwirken, die den Verfahrensgrundsätzen geregelter Verfahren entsprechen und daher von den Architektenkammern anerkannt werden. Die Teilnahme an hiervon abweichenden Verfahren kann als Verstoß gegen die Berufsordnung durch die Architektenkammern der Länder mit einem Berufsordnungsverfahren geahndet werden.

Was können der Bund Deutscher Architekten BDA – und seine Mitglieder – einer Verfahrenspraxis privater und öffentlicher Auftraggeber entgegensetzen, die diese Grundprinzipien unterläuft? Nicht-regelkonforme Verfahren müssen durch den BDA und Architekten BDA kritisiert und boykottiert werden. Private und öffentliche Auslober sollen angesprochen und ihnen Unterstützung bei der Qualifizierung des Verfahrens angeboten werden. Ebenso sollen Preisrichter, Teilnehmer und Betreuer bei nicht-regelkonformen Verfahren angesprochen werden. Gemeinsam mit den Architektenkammern sind solche Verfahren zu rügen.

Auf unsere Haltung kommt es an. Nur wenn wir als BDA-Architekten in den kommenden Jahren die nicht-regelkonformen Verfahren boykottieren, sie weder als Betreuer, Teilnehmer noch als Preisrichter legitimieren, dann wird es diese Verfahren zukünftig nicht mehr geben. Es ist an der Zeit, den fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Leistungswettbewerb zu stärken.

Der BDA unterstützt eine konsequente Haltung der Architekten BDA gegenüber nicht-regelkonformen Verfahren, indem er von allen Auftraggebern die Einhaltung der grundlegenden Verfahrensprinzipien einfordert.

Beschlossen durch den BDA-Bundesvorstand am 30. Juni 2017 in Münster

## Grundsätze regelkonformer Vergabeverfahren

### I. Grundsätze für Planungswettbewerb

Planungswettbewerbe beruhen auf Grundsätzen und Prinzipien, die in der „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) definiert sind. Die RPW ist für Bundesbauten sowie in den Ländern für Landesvorhaben in der Regel verpflichtend anzuwenden. Sie wird für kommunale Bauvorhaben und private Bauherren zur Anwendung empfohlen.

#### 1. Gleichbehandlung aller Teilnehmer

- Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt (§ 1 Abs. 3 RPW 2013).

#### 2. klare und eindeutige Aufgabenstellung

#### 3. angemessene Preisgelder

- Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen. Sie ist in der RPW geregelt.
- Für geforderte weiterführende Wettbewerbsleistungen ist die Wettbewerbssumme angemessen zu erhöhen (§ 7 Abs. 2 RPW 2013).

#### 4. Kompetentes Preisgericht

- Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers (§ 2 Abs. 3 RPW 2013).
- Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.
- Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober mit nachgelagertem Verhandlungsverfahren nach VgV verfügt die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Die Mehrheit der Preisrichter muss unabhängig vom Auftraggeber sein (§ 79 Abs. 3).
- Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober außerhalb der VgV (unterschwellig oder Ideenwettbewerb) setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober (§ 6 Abs. 1 RPW 2013).
- Bei Wettbewerben privater Auslober setzt sich mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober (§ 6 Abs. 1 RPW 2013).

#### 5. Auftragsversprechen

- Der Durchführung eines Planungswettbewerbs liegt in der Regel die Realisierungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde (Realisierungswettbewerb) (§ 3 Abs. 1 RPW 2013). Das Auftragsversprechen umfasst in der Regel mindestens die Leistungsphasen 2 bis 5 (Hochbau, bzw. Freianlagen) sowie vergleichbare Leistungsphasen im Städtebau.

#### 6. Anonymität der Wettbewerbsbeiträge

- Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens (§ 1 Abs. 4 RPW 2013).

## 7. Berücksichtigung mittelständischer Interessen

- Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden (§ 1 Abs. 5 RPW 2013).

Nur diejenigen Wettbewerbsverfahren, bei denen die Übereinstimmung der Wettbewerbsauslobung mit den oben angegebenen Grundsätzen der RPW mit einer Registrierungsnummer durch die jeweilige Länderarchitektenkammer bestätigt wurde, sind regelkonform. In begründeten Fällen sind durch die Architektenkammern der Länder genehmigte Ausnahmen möglich.

## II. Grundsätze für Verhandlungsverfahren nach einem Planungswettbewerb oder als Mehrfachbeauftragung

Öffentliche Auftraggeber unterliegen für die Vergabe von Architektenleistungen oberhalb des Schwellenwerts (derzeit 209.000 Euro netto, bei Aufträgen von obersten und oberen Bundesbehörden 135.000 Euro netto) der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV), die, basierend auf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, folgende Grundsätze definiert:

### 1. Wettbewerbsprinzip

- Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV).
- In Vergabeverfahren sollen möglichst viele verschiedene Bewerber miteinander konkurrieren; mindestens sind drei Bewerber zu beteiligen (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV).
- Wesentliches Zuschlagskriterium für die Vergabe ist die Qualität der Planung, die sich an gestalterischen, funktionalen, konstruktiven, ökologischen und ökonomischen Aspekten bemisst (siehe Begründung zu § 76 Abs. 1 VgV).
- Zuschlagskriterien sind in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen (§§ 58, 76 VgV).
- Ein reiner Preiswettbewerb ist ausgeschlossen. Der Preis kann mit geringer Wertung in die Vergabeentscheidung einfließen, muss dies aber nicht. Im Anwendungsbereich der HOAI bestimmt sich der Preis (Honorar) nach dem dort vorgeschriebenen Rahmen (§ 76 Abs. 1 Satz 2 VgV).
- Der Leistungswettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

### 2. Verhältnismäßigkeit

- Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sind angemessen als auch erforderlich (§ 97 Abs. 1 GWB).
- Eignungskriterien zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Bewerbern müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4 VgV).
- Für die Vergleichbarkeit von Referenzprojekten ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. Maßgeblich sind vielmehr vergleichbare Anforderungen (vgl. § 75 Abs. 5 VgV). Dafür können bspw. die Honorarstufen der Referenzprojekte in Beziehung zu den Planungsanforderungen der ausgeschriebenen Planungsleistung gesetzt werden.
- Überzogene Eignungskriterien sind unzulässig.

**3. Transparenzgebot**

- Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB).
- Bieter sind umfassend zu informieren, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie über die Vertragsbedingungen.

**4. Diskriminierungsverbot**

- Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB); die Bevorzugung einzelner ist unzulässig.
- Allen Bewerbern, Teilnehmern und Bietern müssen die Entscheidungswege bekannt sein, und diese sind in gleicher Art und Weise zu behandeln.

**5. Berücksichtigung mittelständischer Interessen**

- Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.
- Bei geeigneten Aufgabenstellungen sind die Eignungskriterien so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger am Vergabeverfahren beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

**6. Honorierung**

- Im Verhandlungsverfahren können mehrere Architekten (mindestens 3) gegen ein angemessenes Honorar zu Lösungsvorschlägen (Mehrfachbeauftragung) beauftragt werden (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2 VgV).
- Der Maßstab für die Angemessenheit des Honorars ist die HOAI. (BGH-Urteil vom 19.04.2016, Az.: X ZR 77 / 14)